

ZBB 2006, 209

BGB §§ 133, 157

Zu Versorgungsansprüchen eines gekündigten Sparkassenvorstands

BGH, Urt. v. 06.02.2006 – II ZR 136/04 (OLG Dresden), BKR 2006, 220 = WM 2006, 688

Amtliche Leitsätze:

1. Wird im Dienstvertrag des Vorstandsmitglieds einer Sparkasse diesem für – im Einzelnen näher geregelte – Fälle der Beendigung des Dienstverhältnisses eine Versorgung „nach beamtenrechtlichen Vorschriften nach Maßgabe der für Beamte auf Zeit jeweils geltenden Vorschriften des Beamtenversorgungsgesetzes“ gewährt, so liegt darin in der Regel eine Vollverweisung auf die entsprechenden Beamengesetze.
2. Sieht ein solcher Dienstvertrag mit fünfjähriger Laufzeit bei einer – zulässig vereinbarten – außerordentlichen Kündigung durch die Sparkasse im Fall einer Fusion die Zahlung der Versorgung „vom Zeitpunkt des Ausscheidens bis zum normalen Ablauf des Dienstverhältnisses“ vor, so steht dem – einem entlassenen Beamten auf Zeit gleichgestellten – Vorstandsmitglied auch nach beamtenversorgungsrechtlichen Maßstäben kein über die vertraglich festgelegte Begrenzung hinausgehender Versorgungsanspruch zu.